

h o g n e r .

högner landschaftsarchitektur
54518 minheim + 54595 prüm

54518 minheim, im bungert 6
telefon: 06507 99 22 88
telefax: 06507 99 22 87
e mail: info@hoegner-la.de
internet: www.hoegner-la.de

BEBAUUNGSPLAN

OG BINSFELD

"Aufm Scheid unter dem untersten Wacholderbusch - 1.Änderung"

BEGRÜNDUNG
TEIL 2- UMWELTBERICHT
gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

aktueller Stand: 19.12.2022

F a s s u n g
gem. Satzungsbeschluss

0. INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines	4
1.1	Lage des Baugebietes im Raum	4
1.2	Vorgesehene Planänderungen	4
2	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung der Umweltprüfung	5
2.1	Inhalt der Umweltprüfung zum Bebauungsplan.....	5
2.2	Prüfung der Umweltverträglichkeit gem. LUVPG	5
2.3	Prüfung des Auswirkungen gem. Störfallverordnung	5
2.4	Zu Grunde gelegte Fachgesetze.....	6
3	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	6
3.1	Angaben zum Standort	6
3.2	Art und Umfang des Vorhabens.....	6
3.3	Art und Umfang besonderer Umweltrisiken im Plangebiet	9
4	Darstellung Planungsrelevanter Grundlagen	9
4.1	Landesplanung / Raumordnung.....	9
4.2	Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	9
4.3	Naturschutz	9
4.3.1	Wasserschutz.....	9
4.3.2	Natura 2000	9
4.3.3	Landschaftsschutz.....	10
4.3.4	Sonstige Schutzgebiete und -Objekte	10
4.3.5	Biotopkataster / gesetzlich geschützte Biotope.....	10
4.3.6	Kompensationsverpflichtungen anderer Verfahren	10
4.4	Sonstige Planungen / Schutzgüter	11
4.4.1	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	11
4.4.2	Gebiete in denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind	11
4.4.3	Altlasten / Abbau / Bergbau	11
4.4.4	Radonpotential / Hangstabilität.....	11
4.4.5	Bestehende Emissionen / Immissionen	11
4.4.6	Land- und Forstwirtschaft	11
4.4.7	Archäologie / Bodendenkmäler / Kulturgüter	11
4.4.8	Sachgüter.....	11
5	Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Entwicklung von umweltrelevanten Zielvorstellungen	12
5.1	Menschen / Gesundheit / Bevölkerung	12
5.2	Boden	12
5.3	Wasser	12
5.4	Klima / Luft	12
5.5	Arten und Biotope / Biologische Vielfalt	13
5.6	Nachgewiesene und potentielle Artenvorkommen	14
5.7	Landschaftsbild / Erholung / Fremdenverkehr.....	14
6	Entwicklungsprognose und Alternativenprüfung	15
6.1	Entwicklungsprognose.....	15
6.2	Alternativenprüfung (andere Planungsmöglichkeiten)	15
7	Zu erwartende planungsrelevante Umweltauswirkungen	15
7.1	Auswirkungen durch kumulierende Bauvorhaben / Nutzungen	15
7.2	Auswirkungen auf Raumordnung und Landesplanung.....	15
7.3	Auswirkungen durch Besondere Umweltrisiken / Störfälle	15
7.4	Auswirkungen auf bzw. durch das Klima.....	15
7.5	Auswirkung auf sonstige Schutzgüter	16

7.6	Auswirkungen auf Kompensationsverpflichtungen.....	17
7.6.1	Keine Änderungen.....	17
7.6.2	Änderung der externen Ersatzmaßnahme E 1.....	17
8	Literatur- / Quellenverzeichnis.....	21

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

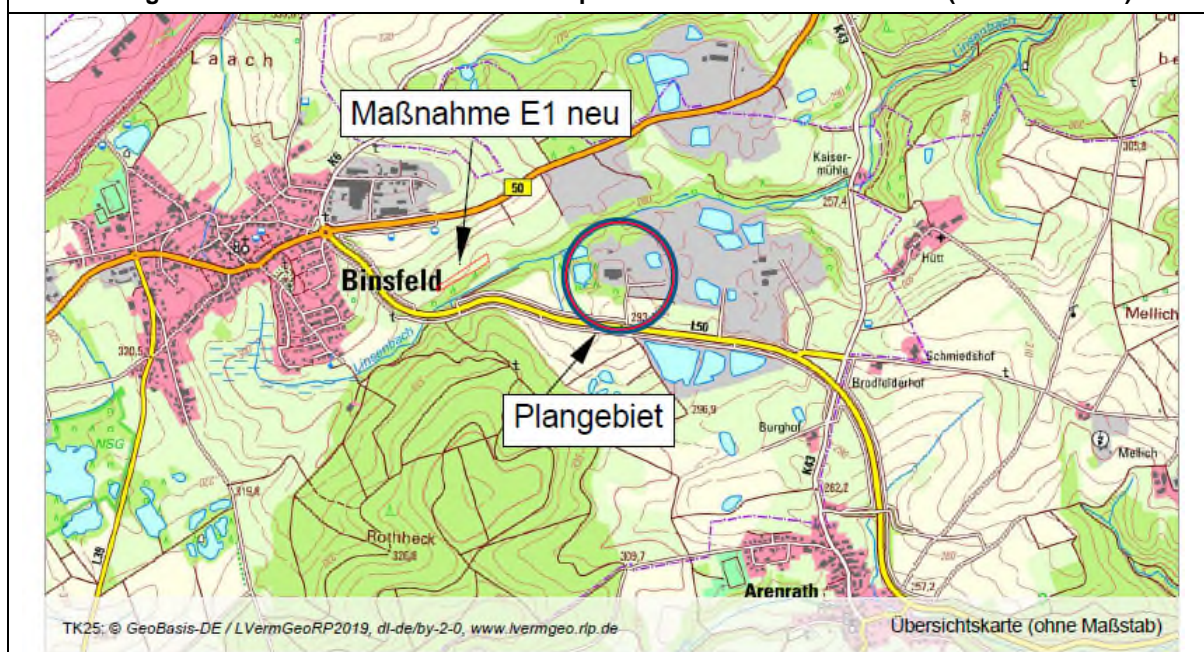
Abb. 1	Lage des B-Plans und der externen Kompensationsmaßnahme im Raum (unmaßstäblich)	4
Abb. 2	Darstellungen des B-Plans (planung 1, Wittlich; 2021) (unmaßstäblich).....	7
Abb. 3	Darstellungen des verbindlichen FNP der VG Wittlich-Land, 2. EFS 2009 (unmaßstäblich)	9
Abb. 4	Darstellungen aus LANIS – Biotopkataster (unmaßstäblich)	10
Abb. 5	Darstellungen aus LANIS – Kompensationsmaßnahmen (unmaßstäblich).....	10
Abb. 6	Auszug Luftbild 2019 (Auszug aus LANIS).....	13
Abb. 7	Luftbild (BfL, Riol; 2009).....	13

1 ALLGEMEINES

1.1 LAGE DES BAUGEBIETES IM RAUM

Die Ortsgemeinde Binsfeld (Verbandsgemeinde Wittlich-Land) hat am 28.01.2009 den Bebauungsplan "**Aufm Scheid unter dem untersten Wacholderbusch**" zur Ausweisung eines Energieparks mit Heizkraftwerk (3-4 MW) inkl. Lager und Aufbereitungseinrichtungen für Holzhackschnitzelproduktion in einem ehemaligen Kieswerk (Vorkommen vollständig abgebaut) zur Rechtskraft geführt.

Abb. 1 Lage des B-Plans und der externen Kompensationsmaßnahme im Raum (unmaßstäblich)



1.2 VORGESEHENE PLANÄNDERUNGEN

Aufgrund geänderter Nutzungsansprüche des Eigentümers (Kies Bandemer & Co. Eifel-Quarz-Werke GmbH, Arenrath) hat der Ortsgemeinderat Binsfeld die Aufstellung des Bebauungsplans "**Aufm Scheid unter dem untersten Wacholderbusch, 1. Änderung**" mit folgenden inhaltlichen Änderungen beschlossen.

- Anstelle der Aufbereitungseinrichtung für Holzhackschnitzelproduktion (Holzhacker – Bereich SO 2 Nord – "Regenerative Energien") soll eine Brecheranlage errichtet werden, die bei Bedarf (*kein Dauerbetrieb – Nutzung an zwei bis drei Arbeitstagen für bis zu zehnmal im Jahr innerhalb des Tageszeitraumes*) genutzt werden soll, um Rückbaumaterialien (Beton- und Mauerwerksabbruch) zu zerkleinern. Das Material wird vor Ort vorsortiert und für die weitere Verwendung vorbereitet. Der Bereich des B-Planes wird neu als "SO 2 Nord – Recycling" ausgewiesen. Die Genehmigung des Brechers erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).
- In SO 1 werden die Trafostation und die neue Lage der unterirdischen Leitungen an den aktuellen Bestand angepasst.
- Zusätzlich zur Nutzungsänderung muss eine extern festgesetzte Ausgleichsmaßnahme verlegt werden, da auf dieser Fläche eine Freiflächen-PV-Anlage errichtet wird (gesondertes B-Plan-Verfahren).

Alle anderen städtebaulichen und naturschutzfachlichen Darstellungen und Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes bleiben bestehen.

Die Planung hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.

2 RÄUMLICHE UND INHALTLICHE ABGRENZUNG DER UMWELTPRÜFUNG

2.1 INHALT DER UMWELTPRÜFUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Besondere Berücksichtigung kommt den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitate, Vogelschutzgebiete) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu. Ebenso gilt dies für die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt sowie auf die Kultur- und sonstigen Sachgüter. Besondere Berücksichtigung kommt den Wechselwirkungen sowie den Auswirkungen auf die vorangestellten Belange zu, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG).

Zur Ermittlung der Schutzgüter sind u. a. die Darstellung der Landschaftspläne sowie anderer Pläne oder Fachgutachten, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes heranzuziehen. Prioritäre Beachtung ist der Vermeidung von Emissionen, dem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwasser sowie der sparsamen und effizienten Nutzung der Energiereserven durch Nutzung erneuerbarer Energieformen zu schenken.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB werden in einem Umweltbericht die Planungsgrundlagen ermittelt. Es wird geprüft, ob aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Dabei ist die Intensität und Tiefe der untersuchten Grundlagen an den planungsrelevanten Umfang anzupassen.

Besondere technische Verfahren waren bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich. Der vorliegende Umweltbericht erfasst und bewertet die verschiedenen Schutzgüter und die zu erwartenden Auswirkungen durch die Planung im Rahmen der ökologischen Risikoanalyse und verbal-argumentativ unter Berücksichtigung der HVE 98 RLP (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung):

- Zur Auswertung der planungsrelevanten Grundlagen wurden verschiedene Kartenmaterialien und Fachplanungen und der Umweltbericht zum Ursprungsbebauungsplan (Büro für Landespflege, Riol; 28.01.2009) herangezogen.
- Eine örtliche Erhebung der Biotoptypen und Potentialabschätzungen für die zu erwartenden Tiergruppen geschützter / bes. geschützter Arten im Plangebiet ist nicht erforderlich, da sich - bis auf die bauliche Nutzung im SO 2 - keine Änderungen der bisher bereits baurechtlich zulässigen Flächeninanspruchnahme ergeben. Auch die ausgewiesenen grünordnerischen Flächen bleiben in Lage und Art der Nutzung unverändert.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und Eingriffe ergaben sich nicht.

Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes im Rahmen des **Verfahrens nach § 4 (1) BauGB** wurden vorgebracht. Gem. Anregung der Unteren Naturschutzbehörde ist der Umweltbericht, der in der Begründung integriert war und nur planungsrelevante Aussagen beinhaltet hat, gem. Anlage des BauGB vollumfänglich zu erstellen.

2.2 PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT GEM. LUVPG

Der Bebauungsplan fällt nicht unter die Vorhaben gem. § 1 Abs. 2 S 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 des LUVPG.

2.3 PRÜFUNG DER AUSWIRKUNGEN GEM. STÖRFALLVERORDNUNG

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB ist zu prüfen, ob die nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen gem. Störfall-Verordnung - 12. BImSchV aufweisen und welche Auswirkungen zu erwarten sind.

2.4 ZU GRUNDE GELEGTE FACHGESETZE

1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)
3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
4. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
5. Denkmalschutzgesetz (DSchG)
6. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Landesgesetz über die Umweltverträglichkeit (LUVPG)
7. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG)
8. Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)

3 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES

3.1 ANGABEN ZUM STANDORT

Das Plangebiet befindet sich im Osten von Binsfeld und liegt zwischen Linsenbaches und L 50 im Bereich eines ausgekiesten Abbaugebietes mit befestigten und unbefestigten Betriebsflächen, Sukzessionsbereichen, wassergefüllten Kiesgruben und Grünländern.

3.2 ART UND UMFANG DES VORHABENS

Die Ortsgemeinde weist das Baugebiet als "**Sondergebiet Recycling**" (**SO**) aus. Im Bebauungsplan 2022 sind folgende Flächennutzungen dargestellt, die den Flächen des Bebauungsplanes von 2009¹ gegenübergestellt sind²:

FLÄCHENNUTZUNG	2022	2009
SO – Recycling, davon	32.990 m²	33.194 m²
<i>davon Lagerfläche (Schotterbauweise)</i>	<i>20.890 m²</i>	<i>21.100 m²</i>
<i>davon GR SO 1</i>	<i>7.000 m²</i>	<i>7.000 m²</i>
<i>davon GR SO 2 Nord</i>	<i>5.100 m²</i>	<i>5.100 m²</i>
<i>davon SO 2 - Süd</i>	<i>keine Festsetzung</i>	<i>keine Festsetzung</i>
Fläche für die Wasserwirtschaft	640 m ²	654 m ²
Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen	2.930 m ²	2.950 m ²
Flächen zum Erhalt von Gehölzen	5.860 m ²	5.815 m ²
Gesamtfläche	42.450 m²	42.613 m²

Städtebauliches Konzept (Planung 1, Wittlich)

Festgesetzt wird ein sonstiges Sondergebiet „Recycling“, um den Betrieb einer Brecheranlage planungsrechtlich abzusichern, damit das untergenutzte, aber bereits gewerblich geprägte Gebiet mit solitärer Lage einer Nachnutzung zugeführt werden kann.

- Im Teilbereich **SO1** (Lage ca. mittig des Plangebietes) sind Lagergebäude und Hallen weiterhin zulässig, um die vorhandenen baulichen Strukturen zu erhalten und weiter nutzen zu können. Zudem ist es möglich Anlagen zum Abstellen, zur Wartung und zur Reparatur von Maschinen und Geräten in diesem Bereich zu installieren, um einen adäquaten Arbeitsprozess zu gewährleisten.
- Auf den Flächen der beiden Teilgebiete **SO2 Nord** und **SO2 Süd** ist das Lagern, Verarbeiten und Umschlagen der bearbeiteten Materialien ebenso weiterhin zulässig. Geändert wird demnach nur die Art des zu lagernden Materials (Nord und Süd: Baustoffrecyclinggut statt Holzrohstoffe und Landschaftspflegematerial) und die Art des Hauptgerätes (Nord: Brecheranlage statt mobiler Förder- und Verarbeitungsanlagen) auf

¹ Bilanzierung gem. Satzungsunterlagen zum B-Plan "Energiepark Binsfeld", BfL Sonntag, RiOl v. 28.01.2009

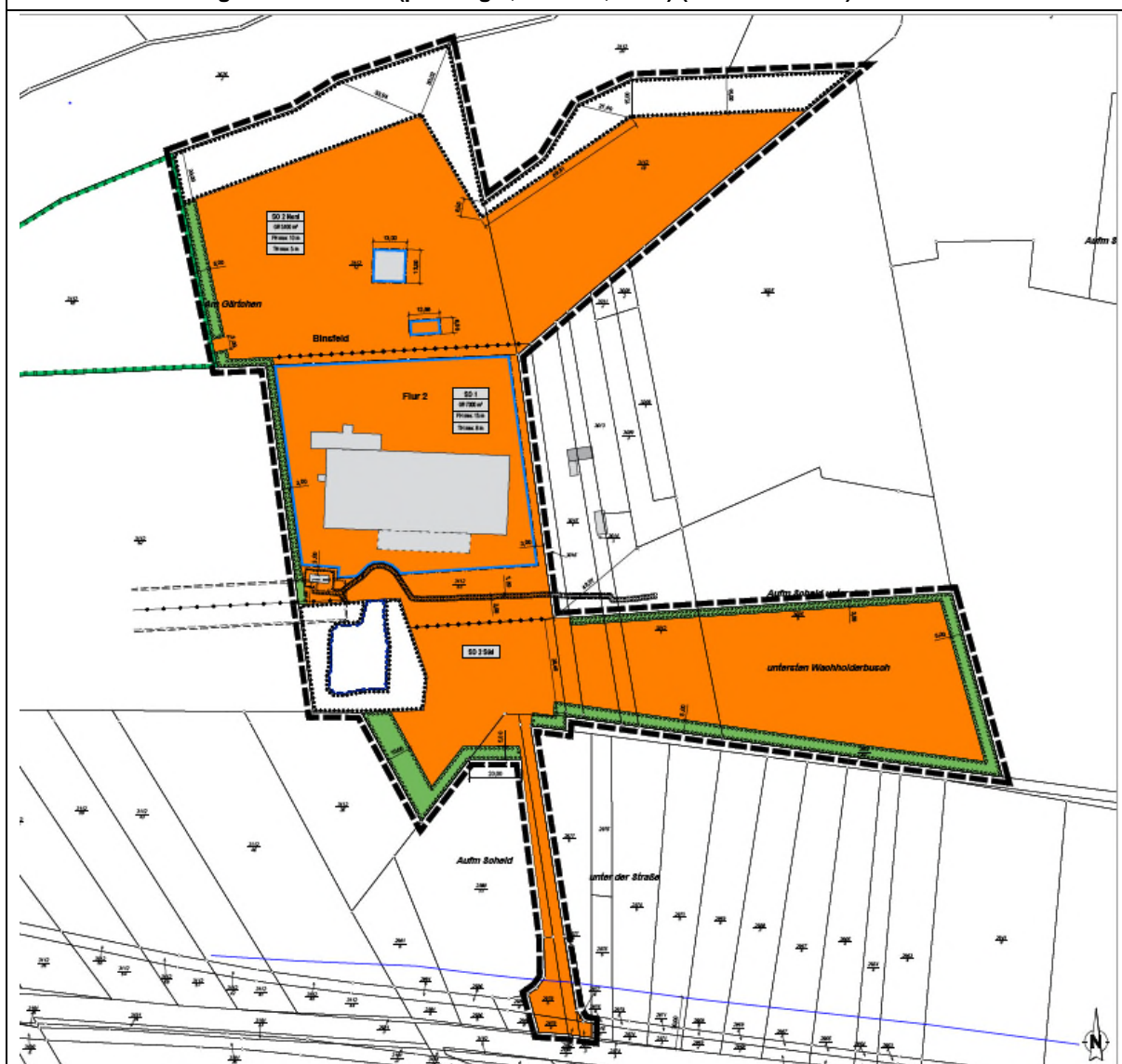
² Die Flächenwerte weichen geringfügig von der Bilanz der rechtskräftigen Planung ab, da durch Übertragung der Planung nach GK-Koordinaten auf das Kataster nach UTM Anpassungen vorzunehmen waren.

dem Gelände, was durch die Lage mit deutlichem Abstand zu Siedlungsflächen für die angestrebte Nutzung optimal nutzbar ist, da Beeinträchtigungen von Siedlungsbereichen nicht zu erwarten sind.

Die Hauptzufahrt soll über einen internen Fahrweg aus dem östlich angrenzenden Kieswerk erfolgen. Der im bestehenden Bebauungsplan berücksichtigte Anschluss an die L 50 wird nicht oder nur geringfügig als Zufahrt genutzt.

Die bereits vorhandenen technischen Erschließungen werden weiterhin genutzt, eine neue Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Abb. 2 Darstellungen des B-Plans (planung 1, Wittlich; 2022) (unmaßstäblich)



Entwässerungskonzept (stra-tec, Wittlich; Jan. 2022)

Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen wird mittels Kanälen und Mulden bereits aktuell in ein Rückhalte- und Versickerungsbecken (Notüberlauf in den Linsenbach) eingeleitet. Das Oberflächenwasser der Betriebsflächen wird breitflächig über die belebte Bodenzone versickert. Dieses bereits 2009 wasserrechtlich genehmigte System bleibt beibehalten, da keine Mehrversiegelung durch die Planänderung zu erwarten ist.

Der Gutachter sieht keine Gefährdung des Plangebietes durch Starkregenereignisse oder durch hochwasserführenden Linsenbach.

Grünordnerisches und naturschutzfachliches Konzept

Eingriffsbilanzierung

An der Eingriffsbilanzierung³ hat sich 2022 gegenüber der Planung von 2009 nicht geändert.

VOLL- UND TEILVERSIEGELUNG	2022	2009
SO 1 – überbaubar gem. Grundflächenzahl	7.000 m ²	7.000 m ²
SO 2 Nord - überbaubar gem. Grundflächenzahl	5.100 m ²	5.100 m ²
SO 2 Süd – keine Grundflächenzahl festgesetzt	0 m ²	0 m ²
SO 1 u. 2 - Lagerfläche in Schotterbauweise ⁴	10.445 m ²	10.500 m ²
rechnerischer Ausgleichsbedarf	22.545 m²	22.600 m²
abzgl. vorhandener Versiegelung	-16.000 m ²	-16.000 m ²
verbleibender Ausgleichsbedarf für Boden	6.545 m²	6.600 m²

Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes

Das naturschutzfachliche bzw. grünordnerische Konzept des Bebauungsplanes aus 2009, dass nicht geändert wird, legt den Schwerpunkt auf den Erhalt vorhandener Biotope (Gehölze, Baggersee) und die Neupflanzung von Gehölzen am äußeren Rand des Baugebietes.

Es werden zudem schutzgutbezogene Empfehlungen getroffen, die zur Vermeidung bzw. Minimierung der Eingriffe beitragen sollen.

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Baugebietes

Mit den Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches kann keine Vollkompensation der zu erwartenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft erreicht werden.

Daher wird die erforderliche Kompensation durch Umsetzung von Maßnahmen auf externen Flächen (Privateigentum mit Sicherungen durch Nutzungsvertrag und Grundbucheintrag) nachgewiesen.

- **Maßnahme E 1** wird in **ihrer Lage geändert**. Die Maßnahme E 1neu - "Entwicklung eines Feldgehölzes" im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes auf Gem. Binsfeld, Flur 2, wird auf jeweils Teilen der Flurstücke 1976/1, 1979, 1992/1 und 2039/1 am nördlichen Talhang des Linsenbaches umgesetzt.
- **Keine Änderungen** ergeben sich bei der extern festgesetzten Ersatzmaßnahme E 2 (Gem. Binsfeld, Fl. 2, Flst. 3112/18), die unmittelbar nordwestlich an das Plangebiet angrenzt.

Als externe Kompensationsflächen sind festgelegt:

EXTERNER AUSGLEICH / ERSATZ	2022	2009
Ersatzmaßnahme E 1		
Gem. Binsfeld, Flur 2, Flst. 1976/1, 1979, 1992/1, 2039/1 – jeweils tlw.	5.500 m ²	
Gem. Arenrath, Flur 6, Flst. 30/6 (Neubez.: Flst. 30/5 tlw.)		5.250 m ²
Ersatzmaßnahme E 2		
Gem. Binsfeld, Fl. 2, Flst. 3112/18)	7.340 m ²	7.400 m ²
Gesamtfläche	12.840 m²	12.650 m²

³ Die Flächenwerte weichen geringfügig von der Bilanz der rechtskräftigen Planung ab, da durch Übertragung der Planung nach GK-Koordinaten auf das Kataster nach UTM Anpassungen vorzunehmen waren.

⁴ anrechenbarer Faktor: 1:0,5

3.3 ART UND UMFANG BESONDERER UMWELTRISIKEN IM PLANGEBIET

Es sind nach den zulässigen Nutzungen des B-Planes im Rahmen der Ausweisung als "Sondergebiet Recycling" keine

- stoffproduzierenden, technischen Betriebe, Emittenten von Lärm (der über das bestehende und genehmigte Maß hinausgeht), Erschütterungen, Licht, Wärme o. Strahlung oder Betriebe, die umweltriskante Abfälle produzieren zulässig,
- Nutzungen zu erwarten, die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels aufweisen oder projektbezogene, signifikante Erhöhungen der Treibhausgase erwarten lassen,
- Nutzungen zugelassen, die zu möglichen kumulierenden umweltrelevanten Wirkungen mit Vorhaben vergleichbarer Art in der Umgebung beitragen.

4 DARSTELLUNG PLANUNGSRELEVANTER GRUNDLAGEN

4.1 LANDESPLANUNG / RAUMORDNUNG

- ⇒ Gem. **Landesentwicklungsprogramm IV** (LEP IV 2008) sind für das Plangebiet keine landesweit bedeutsamen Bereiche ausgewiesen.
- ⇒ Im **ROPneu/E 2014**, der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes noch nicht in der Anhörung war, ist das Plangebiet als Siedlungsfläche "Industrie und Gewerbe" dargestellt und mit der Signatur für Vorrangfläche zur Rohstoffsicherung überlagert. Im Südwesten liegen Vorrangflächen für den Grundwasserschutz und im Südosten Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft.

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / LANDSCHAFTSPLAN

Im aktuell verbindlichen Flächennutzungsplan i.d.F. der 2. Einzelfortschreibung (2009) ist das Plangebiet als "Sonderbaufläche Regenerative Energien" dargestellt.

Auch die Maßnahmenflächen aus dem geltenden Bebauungsplan wurden in der damaligen FNP-Änderung übernommen.

Hinweis:

Der FNP wird im Parallelverfahren als Einzelfortschreibung an die neue Planung angepasst.

Abb. 3 Darstellungen des verbindlichen FNP der VG Wittlich-Land, 2. EFS 2009 (unmaßstäblich)



4.3 NATURSCHUTZ

4.3.1 WASSERSCHUTZ

Wasserrechtliche Schutzgebiete liegen für das Plangebiet und die Umgebung nicht vor.

4.3.2 NATURA 2000

Natura 2000 - Gebiete sind innerhalb des Geltungsraumes des Bebauungsplanes bzw. in 1 km Entfernung nicht betroffen.

4.3.3 LANDSCHAFTSSCHUTZ

Es liegen keine landschaftlichen Schutzgebietsausweisungen vor.

4.3.4 SONSTIGE SCHUTZGEBIETE UND -OBJEKTE

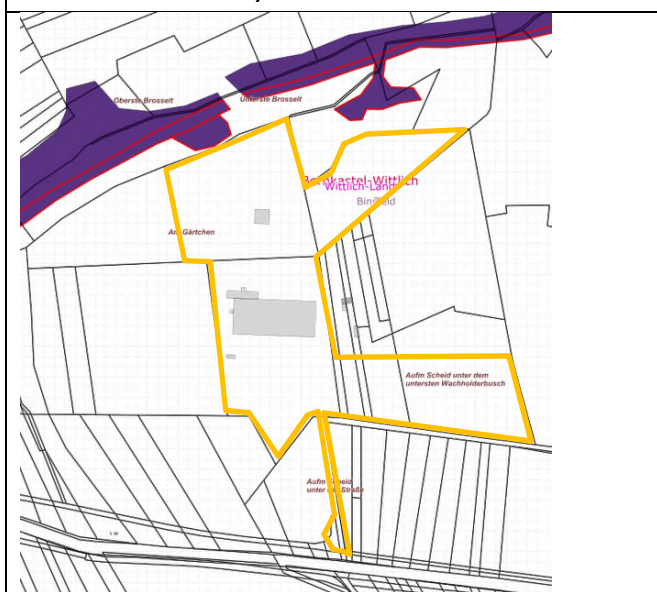
In mind. 1 km Entfernung zum Plangebiet liegen keine Naturschutzgebiete gem. § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Nationalparks oder nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG, Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG oder geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG.

4.3.5 BIOTOPKATASTER / GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

Im Plangebiet (orange Abgrenzung) selbst liegt kein erfasstes Biotop.

Die Talaue des Linsenbaches im Norden des Plangebietes ist als Biotopkomplex BK-6006-0087-2010 (lila Fläche) erfasst. Der Bach und zwei Abgrabungsgewässer sind als gem. § 30 BNatSchG geschützte Lebensräume (rote Umrandung) dargestellt.

Abb. 4 Darstellungen aus LANIS – Biotopkataster (unmaßstäblich)



4.3.6 KOMPENSATIONSVERPFLICHTUNGEN ANDERER VERFAHREN

Laut Kompensationskataster (Aufruf: Oktober 2021) des Landesinformationssystems der Naturschutzverwaltung (LANIS) liegen im Plangebiet Kompensationsverpflichtungen des Ursprungsbebauungsplanes "Aufm Scheid unter den untersten Wacholderbusch" von 2009

Abb. 5 Darstellungen aus LANIS – Kompensationsmaßnahmen (unmaßstäblich)



4.4 SONSTIGE PLANUNGEN / SCHUTZGÜTER

4.4.1 GEBIETE MIT HOHER BEVÖLKERUNGSDICHTE

Im unmittelbaren Wirkungsbereich des Plangebietes befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 (2) Nrn. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

4.4.2 GEBIETE IN DENEN UMWELTQUALITÄTSNORMEN ÜBERSCHRITTEN SIND

Im Plangebiet und der Umgebung befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen (Gewässer / Luft) überschritten sind.

4.4.3 ALTLASTEN / ABBAU / BERGBAU

- ⇒ Für die überplante Fläche sind keine Altablagerungen, Rüstungsalstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte bekannt.
- ⇒ Vorkommen von Altlasten sind ebenfalls nicht bekannt.
- ⇒ Das Plangebiet liegt innerhalb ehemaliger, ausgebeuteter Kiesabbauflächen. Es liegen keine Kenntnisse über Altbergbau vor, aktueller Bergbau wird nicht betrieben.

4.4.4 RADONPOTENTIAL / HANGSTABILITÄT

Das Plangebiet liegt gem. Radonkarte des LfU RLP innerhalb eines Bereiches, in dem ein mittleres Radonpotential⁵ (21) bzw. mittlere Radonkonzentration⁶ (35,1 kBq/m³) zu erwarten sind. Diesbezügliche Messungen wurden von der Ortsgemeinde nicht durchgeführt. Es liegt kein Vorsorgegebiet gem. Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vor

4.4.5 BESTEHENDE EMISSIONEN / IMMISSIONEN

Aufgrund der bestehenden bzw. vorgesehenen gewerblich / industriellen Nutzung wirken sich bestehende Emissionen / Immissionen nicht immissionsrechtlich relevant auf das Plangebiet aus.

4.4.6 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Nicht betroffen, da bereits baurechtlich über B-Plan gesicherte Sonderbauflächen.

4.4.7 ARCHÄOLOGIE / BODENDENKMÄLER / KULTURGÜTER

Die überplanten Flächen beherbergen aufgrund des ehemaligen Abbaus

- ⇒ keine Böden mit Archivfunktion der Kultur- und Naturgeschichte,
- ⇒ keine archäologischen Funde oder Denkmäler bzw. Bau- und Kulturdenkmäler.

4.4.8 SACHGÜTER

- ⇒ Im Planbereich verlaufen ober- und unterirdische Stromleitung.

⁵ Das Radonpotential ist eine physikalische Größe, die sich aus der Radonkonzentration in der Luft im Porenraum des Erdbodens sowie aus der Gasdurchlässigkeit (Permeabilität) dieses Erdbodens zusammensetzt. Das Radonpotential ist eine dimensionslose Größe und hat keine physikalische Einheit. Je höher das Radonpotential ist, desto wahrscheinlicher ist eine Überschreitung des Referenzwerts in Gebäuden. Bei einem Radonpotential von 44 wird erwartet, dass der Referenzwert in Gebäuden dreimal häufiger überschritten wird als im Bundesdurchschnitt. Physikalische Größe, die sich aus der Radonkonzentration in der Luft im Porenraum des Erdbodens sowie aus der Durchlässigkeit (Permeabilität) dieses Erdbodens zusammensetzt. Das Radonpotential hat keine physikalische Einheit.

⁶ Die Radonkonzentration in der Luft im Porenraum des Bodens wird in Kilobecquerel pro Kubikmeter (kBq/m³) Luft angegeben. Die Messwerte wurden in einem Meter Tiefe ermittelt. Hohe Uran- oder Radiumgehalte des Gesteins führen zu hohen Radonkonzentrationen. Zudem können die Bodenfeuchte und die Gaspermeabilität die Radonkonzentration auf unterschiedliche Weise beeinflussen. Ab einer Konzentration von über 100 000 Bq/m³ (100 kBq/m³) muss mit einem Radonpotential über 44 gerechnet werden.

5 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT, ENTWICKLUNG VON UMWELTRELEVANTEN ZIELVORSTELLUNGEN

5.1 MENSCHEN / GESUNDHEIT / BEVÖLKERUNG

Die nächste Siedlung (Binsfeld) liegt in ca. 1.000 m westlicher Entfernung.

5.2 BODEN

Im Plangebiet sind die natürlicherweise vorkommenden Böden vollständig durch Abbau und Umnutzung (Bebauung, Versiegelung) zerstört.

Im Plangebiet liegen keine besondere Schutzwürdigkeit der anthropogen stark vorbelasteten Böden vor.

5.3 WASSER

Grundwasser

Der natürlicherweise im Plangebiet anstehende tiefere Buntsandstein der Trier-Luxemburger-Bucht ist ein Porengrundwasserleiter mit mittlerer Durchlässigkeit und ungünstiger Schutzwirkung der Überdeckung. Im Plangebiet sind die natürlichen Grundwasserverhältnisse durch den Kiesabbau bereits verändert, bestehende Bebauung und Versiegelung behindern die Grundwasserneubildung.

Oberflächenwasser

Nördlich des Plangebietes liegt der Linsenbach, ein Gewässer 3. Ord. Die Strukturgüte des entsprechenden Bachabschnittes ist gem. Geoportal Wasser im Abschnitt entlang des Plangebietes nicht erfasst.

Im Geltungsbereich und westlich anschließend liegen ehemalige Kieswaschteiche. Der Teich im Nordwesten wurde 2009 im Rahmen des Ursprungsbebauungsplanes als Ersatzmaßnahme E 2 aus der Schlammbeschickung ausgenommen und so dauerhaft als naturnaher Teich erhalten. Der im südwestlichen Geltungsbereich liegende Kiesteich wird zur Rückhaltung des Niederschlagswassers benutzt.

Starkregengefährdung

Besondere Gefährdungen durch Starkregenereignisse sind gem. Geoportal Wasser im Plangebiet nicht gegeben.

5.4 KLIMA / LUFT

Das Großklima ergibt sich aus der Lage zwischen Mosel und Hocheifel. Die Jahresmitteltemperaturen liegen zwischen 7 und 7,5° C, die mittleren Jahresniederschläge schwanken zwischen 700 und 750 mm. Ein Belastungsgebiet liegt nicht vor.

Das Plangebiet selbst ist zwar großflächig versiegelt, es sind aber zahlreiche klimausgleichende Gehölze und Wasserflächen im Randbereich vorhanden. Zudem ist aufgrund der Höhenlage mit Austausch bodennaher und bodenferner Winde zu rechnen.

Besondere Funktionen für Kalt- oder Frischluftentstehung liegen für das Plangebiet nicht vor.

5.5 ARTEN UND BIOTOPE / BIOLOGISCHE VIelfALT

Abb. 6 Auszug Luftbild 2019 (Auszug aus LANIS)



Abb. 7 Luftbild (BfL, Riol; 2009)



Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind durch die Nutzungen gem. B-Plan anthropogen überprägt (Zustand vor Umsetzung B-Plan: s. Abb. 9). Die gem. B-Plan zu erhaltenden Gehölze sind noch vorhanden, die festgesetzten Gehölzanpflanzungen sind vorrangig entlang des Zaunes im Süden umgesetzt.

Die im Plangebiet vorhandenen Teiche und Gehölze sind von hoher ökologischer Bedeutung, weshalb ihr Erhalt auch im B-Plan von 2009 festgesetzt wurde.

Die Betriebsflächen und deren genutzten Randbereiche sind ohne Bedeutung für Arten und Biotope. Die noch ungenutzten, aber baurechtlich zulässigen Bauflächen im Nordwesten, und Süden sind als temporäre Biotope von mittlerer ökologischer Funktion.

5.6 NACHGEWIESENE UND POTENTIELLE ARTENVORKOMMEN

In der Eingriffsregelung sind gem. § 44 BNatSchG i.V.m. § 15 BNatSchG nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten und alle europäischen Vogelarten (Art. 1 der VS-Richtlinie) in besonderem Maße zu berücksichtigen. Die potentielle Eignung des Plangebietes für streng geschützte Arten / Artengruppen wurden anhand der Biotopstrukturen überprüft.

Bedingt durch bestehenden Lärm und Bewegungsunruhe im Bereich der Gewerbegrundstücke sind keine besonders störanfälligen Arten direkt im Plangebiet zu erwarten.

Das strukturreiche Umfeld eignet sich für folgende Tiergruppen:

- Amphibienarten von Rohbodengewässern (etwa Kreuzkröte) werden aufgrund der Vornutzung und bestehender Nutzung als Lagerflächen und des Befahrens mit LKW innerhalb des Geltungsbereichs nicht erwartet. Auch kann davon ausgegangen werden, dass diese in den angrenzenden Bereichen, einschl. der Abgrabungsgewässer, nicht vorkommen, da diese bereits zu stark bewachsen sind. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Grünfrösche, Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch vorkommen, da diese zu den häufigeren und weit verbreiteten Arten gehören.
- Nach der VBS Landkreis Bernkastel-Wittlich (Stand 1995) haben die biotoptypischen Vogelarten wie Zwergtaucher, Teichralle (Teichhuhn), Flussregenpfeifer und Uferschwalbe einen wesentlichen Verbreitungsschwerpunkt in den Biotopmosaiken aus Stillgewässern und Abgrabungsflächen auf den Hochflächen im Landkreis Bernkastel-Wittlich. Aufgrund geeigneter Lebensraumbedingungen können auch folgende rechtliche relevante Vögel im Umfeld des Plangebietes vorkommen: Kiebitz (Vanellus vanellus), Mäusebussard (Buteo buteo), Rotmilan (Milvus milvus), Sperber (Accipiter nisus), Bachstelze (Motacilla alba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes), Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris), Fitis (Phylloscopus trochilus), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Dorngrasmücke (Sylvia communis), Gimpel (Plarhula pyrrhula)
- Aufgrund der Bachnähe und der Teiche ist das Vorkommen der Ringelnatter (*Natrix natrix*) in der Linsenbachaue nicht ausgeschlossen.

Die gem. B-Plan ausgewiesenen Bauflächen sind als Lebensraum geschützter Tierarten nicht von besonderer Wertigkeit. Die Randbereiche bieten zahlreichen Tiergruppen gut strukturierte Habitate und Nahrungsgebiete.

5.7 LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNG / FREMDENVERKEHR

Die weitere Landschaft um Binsfeld eine wenig reliefierte Hochfläche, deren Ränder durch Bäche zerschnitten ist. Charakteristisch für den Betrachtungsraum sind zahlreiche Abgrabungsflächen. Die Flächen außerhalb der Abbaugelände werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Insgesamt ist im Betrachtungsraum eine hohe Umgestaltungsdynamik mit Erd- und Kieshalden und neuen Abgrabungen, die nach Ausbeute teilweise wieder verfüllt werden, teilweise als Wasserflächen belassen werden, charakteristisch. Dazwischen finden sich abbaubedingt technische Bauwerke. Westlich, in etwa 1 km Entfernung, liegt Binsfeld.

In den Bereichen, in denen die Kiesabbau-Flächen nicht rekultiviert sind, ist die strukturelle Vielfalt durch markante Vegetationsstrukturen und der Morphologie hoch. In den Bereichen der Hochfläche, die der landwirtschaftlichen Nutzung (tlw. rekultivierte Kiesabbauflächen) unterliegen, ist die Vielfalt eher gering.

Erholungsrelevante Einrichtungen kommen im Plangebiet und der Umgebung nicht vor. Der gesamte Bereich um Binsfeld ist wegen des Fluglärms der Airbase Spangdahlem und wegen des größtenteils noch vorherrschenden Abbaubetriebs, weniger geeignet für die stille Erholung.

Das Landschaftsbild und Erholungsfunktionen sind durch den vorhandenen noch tätigen Kiesabbau vorbelastet.

Die Landschaft ist für die stille Erholung suchenden Menschen weniger geeignet.

6 ENTWICKLUNGSPROGNOSE UND ALTERNATIVENPRÜFUNG

6.1 ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Im Plangebiet ist im Teilbereich SO 1 und SO 2 Süd grundsätzlich die Fortführung einer gewerblichen Nutzung im Sinne des B-Planes zu erwarten. Im SO 2 Nord würde wahrscheinlich die Nutzung aufgegeben, sofern die im B-Plan festgesetzte Nutzung nicht mehr den betrieblichen Zielen entspricht.

6.2 ALTERNATIVENPRÜFUNG (ANDERE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)

Auf Ebene des B-Planes sind aufgrund der engen betrieblichen Zuordnung und der geänderten Nutzungsansprüche unter größtmöglichem Erhalt vorhandener Gebäude und Lagerflächen keine Alternativen ersichtlich.

7 ZU ERWARTENDE PLANUNGSRELEVANTE UMWELTAUSWIRKUNGEN

Mit den vorgenommenen Änderungen im Bebauungsplan zur "Art der baulichen Nutzung" (Brecheranlage, Lagerflächen und Nachnutzung der Lagerhalle für Sondernutzung Recycling) ergeben sich **innerhalb des Plangebietes keine umweltrelevanten Auswirkungen**, die über die bisher in der Ursprungsfassung des Umweltberichtes von 2009 ermittelten Auswirkungen hinausgehen.

7.1 AUSWIRKUNGEN DURCH KUMULIERENDE BAUVORHABEN / NUTZUNGEN

Kumulierende Wirkungen aufgrund gleichartiger Planungen im Umfeld des Bebauungsplanes sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

7.2 AUSWIRKUNGEN AUF RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden nicht über das bestehende Maß hinaus beeinträchtigt.

Die als Vorrangflächen zur Rohstoffsicherung betroffenen Flächen sind bereits ausgebeutet.

7.3 AUSWIRKUNGEN DURCH BESONDERE UMWELTRISIKEN / STÖRFÄLLE

Aufgrund der Nutzung als Sondergebiet Recycling sind mit hoher Wahrscheinlichkeit keine besonderen Umweltrisiken, schwere Unfälle bzw. Katastrophen zu erwarten.

7.4 AUSWIRKUNGEN AUF BZW. DURCH DAS KLIMA

Durch die geplanten und zu erwartenden Nutzungen sind keine signifikanten Erhöhungen der Treibhausgase über das allgemeine bestehende Maß hinaus zu erwarten. Die generelle Luftherwärmung über versiegelten Flächen kann durch eine innere Durchgrünung mit Gehölzen reduziert werden.

Im Plangebiet sind keine Nutzungen zulässig, die gegenüber den Folgen des Klimawandels besonders empfindlich sind.

7.5 AUSWIRKUNG AUF SONSTIGE SCHUTZGÜTER

Schutzgut Mensch / Gesundheit / Bevölkerung

Auswirkungen auf Menschen und Gesundheit durch Lärmbelastungen werden nicht zu erwarten sein, da die Brecheranlage im Betrieb (KEIN Dauerbetrieb) niedrigere Lärmwerte aufweist als der genehmigte Holzhacker und bis zur nächsten schutzbedürftigen Wohnbebauung in Binsfeld bzw. Arenrath Abstände von mind. 1.000 m eingehalten werden.

Der große Abstand zu den Siedlungsbereichen verhindert auch gesundheitliche Auswirkungen durch Staub- oder Lichtimmissionen.

Die konkrete Prüfung der Erfüllung der relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen hat spätestens auf der Ebene des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. ggf. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Brecheranlage zu erfolgen.

Schutzgut Fläche / Boden

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, insoweit werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.

Schutzgut Fläche / Boden

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten, da im SO 1 und SO 2 Nord die aktuell bereits zulässig zu bebauenden Grundflächen (GR) von 7.000 m² bzw. 5.100 m² nicht verändert werden und die Flächen aktuell bereits ohne Funktionen im Naturhaushalt sind.

Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten, da im SO 1 und SO 2 Nord die aktuell bereits zulässig zu bebauenden Grundflächen (GR) von 7.000 m² bzw. 5.100 m² nicht verändert werden und die Flächen aktuell bereits ohne Funktionen im Naturhaushalt sind.

Schutzgut Klima / Luft

Zusätzliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu erwarten, da im SO 1 und SO 2 Nord die aktuell bereits zulässig zu bebauenden Grundflächen (GR) von 7.000 m² bzw. 5.100 m² nicht verändert werden und die Flächen aktuell bereits ohne Funktionen für das Klima sind bzw. die ausgewiesenen, klimaausgleichenden zu erhaltenden bzw. anzupflanzenden Gehölzflächen unverändert in der Darstellung bleiben.

Schutzgut Arten und Biotop

Zusätzliche Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotop sind nicht zu erwarten, da im SO 1 und SO 2 Nord die keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden, die als SO-Flächen ausgewiesenen Bereiche aktuell bereits ohne Funktionen für den Biotopschutz sind bzw. die ausgewiesenen zu erhaltenden bzw. anzupflanzenden Gehölzflächen als naturnahe Lebensräume unverändert in der Darstellung bleiben.

Schutzgut Landschaft / Erholungsraum

Zusätzliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Erholungsraum sind nicht zu erwarten, da das Landschaftsbild mit dem Abriss des ehemaligen Holzhackers und dem Aufbau einer Brecheranlage keine zusätzlichen wesentlichen Veränderungen erfährt, da die Gebäudehöhen nach wie vor im gleichen Umfang wie in der Planung 2009 festgesetzt werden, die Einsehbarkeit beschränkt bleibt bzw. die ausgewiesenen zu erhaltenden bzw. anzupflanzenden Gehölzflächen mit landschaftseinbindender Funktion in der Darstellung unverändert erhalten werden.

7.6 AUSWIRKUNGEN AUF KOMPENSATIONSVERPFLICHTUNGEN

7.6.1 KEINE ÄNDERUNGEN

Die innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes bereits in der Fassung von 2009 festgesetzten Flächen und Maßnahmen zur Grünordnung bzw. Eingriffskompensation bleiben auch im Rahmen der 1. Änderung unverändert. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich auch keine Änderungen im Umfang der zu erbringenden Kompensationsverpflichtungen durch zusätzliche Eingriffe in Boden, Natur oder Landschaft.

Es ergeben sich auch keine Änderungen bei der extern festgesetzten Ersatzmaßnahme E 2 (Gem. Binsfeld, Fl. 2, Flst. 3112/18), die unmittelbar nordwestlich an das Plangebiet angrenzt.

7.6.2 ÄNDERUNG DER EXTERNEN ERSATZMAßNAHME E 1

Begründung der Änderung

Die 2009 auf Gem. Arenrath, Flur 6, Flst. 30/5 tlw. (*Altbezeichnung 2009: Flst. 30/6*) festgesetzte Ersatzmaßnahme E 1 "Anlage eines Feldgehölzes" auf 5.250 m² Fläche muss im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes verlagert werden. Aufgrund der Inanspruchnahme dieser Fläche (aktuell: Grünland; Gehölze wurden gepflanzt, aber im Zuge der Bewirtschaftung in jungem Zustand "abgemäht" und nicht wieder angepflanzt) zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage muss die Maßnahme verlegt werden.

Geplante Flächenänderung

Als Ersatz wird die **Maßnahme E 1 neu** - "Entwicklung eines Feldgehölzes" im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes auf Gem. Binsfeld, Flur 2, auf jeweils Teilen der Flurstücke 1976/1, 1979, 1992/1 und 2039/1 am nördlichen Talhang des Linsenbaches in räumlicher Nähe nordwestlich des Plangebietes umgesetzt.

Fachspezifische Vorgaben und Abwägung zur Wahl der Ausgleichsfläche

- nach ROPI 1985/95 und ROPneu/E 2014:
 - kein Vorrang o. Vorbehalt Rohstoffsicherung
 - östliche Hälfte als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgewiesen
 - ges. Fläche Vorrang- bzw. Vorbehaltsfläche für Grundwasserschutz

Abwägung

*Bei Inanspruchnahme **landwirtschaftlicher Vorranggebiete** soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz verfügt hat („Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 - 8 C 10001/98.OVG - wegen landwirtschaftlicher Vorranggebiete“). Diese besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln sind. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen. Die infolge der Nutzung der Ausgleichsfläche E 1 noch gegebene Betroffenheit der Landwirtschaft wird seitens der Gemeinde aus folgenden Gründen als verträglich im Sinne des og. Urteiles angesehen:*

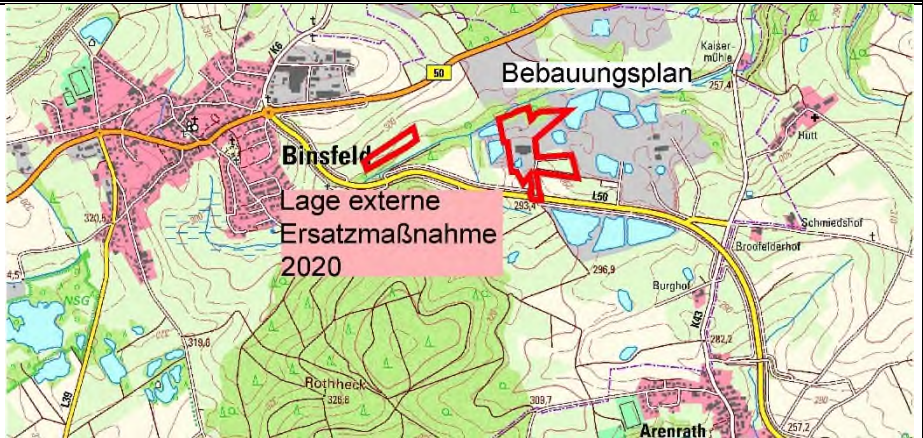
Die hier gewählte Ausgleichsfläche (Größe gesamt ca. 0,55 ha) befindet sich nur zur Hälfte in einer ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorrangfläche. Es handelt sich um hängige Grünlandflächen mit Anschluss an den Waldrand. Die geplante Maßnahme fügt sich gut in die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen ein und betrifft des Weiteren die am schwierigsten zu bewirtschaftenden Bereiche und die Fläche ist so abgegrenzt, dass es NICHT zu Erschwernissen der Bewirtschaftung der umliegenden Flächen kommt.

Für die derzeit noch bestehende landwirtschaftliche Nutzung auf den Flächen besteht kein Pachtvertrag. Die Eigentümer*in hat aber mit d/d/d Bewirtschafter*in die mündliche Vereinbarung getroffen, dass die Flächen kostenlos genutzt werden können. Die Firma Bandemer, Arenrath kann aber als Eigentümerin jederzeit und ohne Entschädigung oder Flächentausch wieder frei über ihre Eigentumsflächen verfügen.

Durch die Maßnahme sind keine Auswirkungen auf Qualität oder Quantität des **Grundwassers** zu erwarten. Im Gegenteil verhindert die Ersatzmaßnahme in geringem Umfang den Nährstoffeintrag in Grundwasser und den Linsenbach, weil keine landwirtschaftliche Düngung (hier: Gülle) mehr auf dieser Teilfläche stattfindet.

- kein naturschutzfachliches, landschaftliches oder wasserwirtschaftliches Schutzgebiet betroffen
- kein Biotopkomplex auf der Fläche – jedoch unmittelbar südlich angrenzend (BK 6006-0087-2010 – Linsenbach (mit Talhängen)
Die Ersatzmaßnahme verhindert in geringem Umfang den Nährstoffeintrag in Grundwasser und den Linsenbach, da keine landwirtschaftliche Düngung (hier: Gülle) mehr auf dieser Teilfläche stattfindet.
- Fläche wird von einer Stromfreileitung gequert
Die Ersatzmaßnahme tangiert den Schutzstreifen der Leitung, dies ist in der Maßnahmenbeschreibung berücksichtigt.

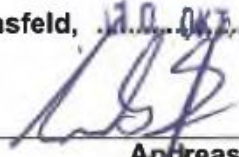
Maßnahmenbeschreibung

E 1 neu	Entwicklung Feldgehölz			
	Lage	Gem. Binsfeld, Flur 2, jeweils Teile der Flurstücke 1976/1, 1979, 1992/1 und 2039/1		
				
	Ausgangszustand	Fettwiese in bewegtem, sehr hängigen Gelände	EA0	5.500 m ²
	Zielzustand	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten	BA0	5.500 m ²
	Maßnahme	Neuanlage von Gehölzbeständen - Feldgehölz anlegen - Verwendung gebietseigener Gehölze - Sonstiges <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> Vertragliche Vereinbarung - Sonstiges (s. Erläuterungen)		5.500 m ²
Erläuterung	- Die umzuwandelnde Fläche wird mittels mind. 1,0 m aus dem Boden ragenden einfachen Zaunpfählen oder Spaltpfählen (1 Pfahl je 15 m) von der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzung ausgepflockt.			

	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vorbereitung der Gehölzpflanzung (s.u.) ist im Bereich der zu pflanzenden Klumpen die Grasnarbe maschinell zu zerstören. - Auf den restl. Flächen bleibt die Vegetationsdecke bestehen. - Unter Beachtung und Freihaltung der Sicherheitszone der Strom-Freileitung (15 m) werden 12 Klumpen (3x5 m Kantenlänge; Pflanzverband 1x1 m) á 15 Pflanzen als Block im Innern (dauerhafte Baumarten wie Stieleiche, Hainbuche, Bergahorn, Vogelkirsche, Buche) und 12 Stk. Pioniere (Aspe, Birke) und Minoritäten (Elsbeere, Eberesche, Speierling, Holzbirne, Mehlbeere) am Rand des Blocks gesetzt.
	<p>dauerhafte Baumart: O X X X Pioniere und Minoritäten : X X OOOOO X X OOOOO X X OOOOO X X X X</p> <p>Dauerhafte Baumarten: i.d.Summe 180 Stk Pioniere/Minoritäten i.d.Summe 144 Stk 324 Stk Pflanzen</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Einbringen der Pflanzen (gebietseigene Arten; Vorkommensgebiet 4.1) als Großpflanzen (150/200) – mit Lochpflanzung (Erdbohrgerät). - Sofern durch natürlichen Ausfall oder Entwicklungspflege Gehölze verloren gehen, sind sie in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.
<ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von Wühlmausschutz ist zu empfehlen (hohes Vorkommen auf dem Grünland) - Zur Mäusebekämpfung sind zusätzlich ca. 3-5 Sitzstangen für Greifvögel aufzustellen. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Alternative 1: Schutz gegen Wildverbiss erfolgt nach Laubfall (Okt./Nov.) mit Malerkreppband, das kurz unter der Terminalknospe angebracht wird; jährlich durchzuführende Maßnahme, bis Gehölze hoch genug sind 	<ul style="list-style-type: none"> - Alternative 2: Einzelne Klumpenpflanzungen oder gesamte Fläche sind / ist einmalig zu gattern. Das Gatter kann entfernt werden, wenn die Gehölze hoch genug sind.
<ul style="list-style-type: none"> - Die Gehölze sind in den ersten 3 Jahren von krautiger Vegetation freizuschneiden und danach der freien Entwicklung (Sukzession) zu überlassen. - Die gehölzfreien Zwischenräume bleiben ohne weitere Nutzung der natürlichen Entwicklung (Sukzession) überlassen. <p>Die Entwicklung der Fläche ist durch ein qualifiziertes Monitoring einmal im Jahr und für 10 Jahre zu prüfen und zu dokumentieren.</p>	
Herstellungs- / Entwicklungspflege	15 Jahre
Unterhaltungspflege zur Aufrechterhaltung des Klimax	dauerhaft
Monitoring	10 Jahre
<p>Die Maßnahme ist in der ersten Vegetationsperiode nach Rechtskraft des B-Planes umzusetzen und der 1. Änderung des Bebauungsplanes zu 100 % zuzuordnen.</p> <p>Die Fläche ist durch eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Ortsgemeinde formalrechtlich zu sichern. Zwischen OG als Planungsträgerin und Grundstückseigentümer*in sollte auch ein städtebaulicher Vertrag zur Sicherung der Maßnahmenumsetzung abgeschlossen werden.</p> <p>Die Maßnahmenfläche ist VOR Satzungsbeschluss ins KSP einzubuchen.</p>	

Dieser Umweltbericht ist als Teil 2 der Begründung dem Bebauungsplan Teilbereich "Aufm Scheid unter dem untersten Wacholderbusch – 1. Änderung" der Ortsgemeinde Binsfeld gem. § 2 a BauGB beigefügt.

Binsfeld, ~~17.09.2023~~ 2023.....



Andreas Falk
(Ortsbürgermeister)



ANHANG

8 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN DEN FACHGESETZEN / VERORDNUNGEN

8.1 SCHUTZGUT MENSCH / GESUNDHEIT / BEVÖLKERUNG

BauGB § 1 (6) Nr. 1	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- u. Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
BauGB § 1 (6) Nr. 7a	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
BlmSchG § 1 (1)	Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen und Vorbeugung vor Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen
BlmSchG § 41	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche beim Neubau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen / Eisenbahnen
BlmSchG § 50	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch schwere Unfälle durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung im besiedelten und siedlungsnahen Bereich und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
BNatSchG § 1 (1) und (6)	(1) Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen (6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.
StrlSchG § 1(1)	Schutz des Menschen, der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlung; Einhaltung der Referenzwerte
WHG § 1	Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau	Berücksichtigung der Orientierungswerte
4. BImSchV (TA Luft)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen; Einhaltung der Immissionsrichtwerte
16. BImSchV (TA Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche; Einhaltung der Immissionsrichtwerte

8.2 SCHUTZGUT FLÄCHE

BauGB § 1 (6) Nr. 7a	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Auswirkungen auf die Fläche
BauGB § 1a (2)	Sparsamer u. schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß
BNatSchG § 1 (3) und (6)	(3) Sparsamer und schonende Nutzung von Naturgütern, die sich nicht erneuern (6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.
LBodSchG § 2	sparsamer und schonenden Umgang mit dem Boden, Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung

8.3 SCHUTZGUT BODEN

BauGB § 1 (6) Nr. 7a	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Auswirkungen auf den Boden
BauGB § 1a (2)	Sparsamer u. schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß
BauGB § 202	Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung / Vergeudung zu schützen.

BBodSchG § 1	Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
LBodSchG § 2	Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonenden Umgang mit dem Boden, Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten
BNatSchG § 1 (3)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schutz räumlich abgrenzbarer Teile des Naturhaushalt-Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen, sparsame und schonende Nutzung von Naturgüter, die sich nicht erneuern; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen 2. Erhalt von Böden zur Erfüllung ihre Funktion im Naturhaushalt, Renaturierung nicht mehr genutzte versiegelte Flächen oder natürliche Entwicklung bei nicht möglicher / nicht zumutbarer Entsiegelung

8.4 SCHUTZGUT WASSER (GRUND- UND OBERFLÄCHENWASSER)

BauGB § 1 (6) Nr. 7a	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Auswirkungen auf das Wasser
BImSchG § 1 (1)	Schutz des Wassers vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen und Vorbeugung vor Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen
BNatSchG § 1 (3)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schutz räumlich abgrenzbarer Teile des Naturhaushalt-Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen, sparsame und schonende Nutzung von Naturgüter, die sich nicht erneuern; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen. 3. Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers; Sicherung ausgeglichene Niederschlags-Abflusshaushalt
LWG § 22 (2)	Zum Gemeingebrauch gehört auch das ortsnah, schadlose Einleiten von Niederschlagswasser bis zu 8 m ³ / Tag; für die Einleitung ist eine Erlaubnis gem. § 14 LWG erforderlich
WHG § 1	Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage für den Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
WHG § 5 (1)	Allgemeine Verpflichtung von jeder Person zur <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeidung nachteiliger Veränderung der Gewässereigenschaften, 2. Sicherung einer sparsamen Verwendung von Wasser, 3. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts und Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses
WHG § 6 (1)	Nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer mit dem Ziel, <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten u. zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderung von Gewässereigenschaften, 2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen, 3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, 4. bestehende und künftige Nutzungsmöglichkeiten insbes. für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, 5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, 6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.
WHG § 27	Bewirtschaftung oberirdische Gewässer mit <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeidung der Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes 2. Erhalt/Erreichen des guten ökologischen und chemischen Zustandes

WHG § 47	Bewirtschaftung Grundwasser mit 1. Vermeidung der Verschlechterung des mengenmäßigen und seines chemischen Zustands 2. Erhalt/Erreichen des guten mengenmäßigen, insbes. Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung und chemischen Zustandes
WHG § 55 (2)	Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.
GWRL	Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung nachteiliger Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser
WRRL Art. 8 Abs. 1	1. Erhalt des guten ökologischen u. chemischen Zustandes der Oberflächengewässer, 2. Erhalt des guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers

8.5 SCHUTZGUT KLIMA / LUFT

BauGB § 1 (5)	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschwürdige Umwelt zu sichern und den Klimaschutz, insbesondere auch durch eine klimagerechte Stadtentwicklung, zu fördern.
BauGB § 1 (6) Nrn. 7 a, e, f	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege a) insbesondere der Auswirkungen auf das Klima e) die Vermeidung von Emissionen, f) die Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
BauGB § 1a (5)	Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen
BImSchG § 1 (1)	Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen und Vorbeugung vor Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen
BImSchG § 50	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch schwere Unfälle durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung im besiedelten und siedlungsnahen Bereich und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
BNatSchG § 1 (3)	(3) Schutz von Luft und Klima, insb. von Flächen mit günstiger lufthygienischer u. klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen); besondere Bedeutung einer nachhaltigen Energieversorgung durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien. (6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.
39. BImSchV §§ 2-10	Immissionsgrenzwert für die europarechtlich regulierten Luftschadstoffe
4. BImSchV (TA Luft)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen; Einhaltung der Immissionsrichtwerte

8.6 SCHUTZGUT ARTEN / BIOTOPE / BIOLOGISCHE VIELFALT

BauGB § 1 (7a)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt
BauGB § 1 a (3)	Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung
BImSchG § 1 BImSchG § 50	Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch schwere Unfälle durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung in der Nähe naturschutzfachlich wertvoller und besonders empfindlicher Gebiete
BNatSchG § 1	(1) Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich (2) Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (3) Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
BNatSchG § 19	Verbot von Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes
BNatSchG § 20 (1)	Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.

BNatSchG § 30	Pauschalschutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft mit besonderer Bedeutung als Biotope
BNatSchG § 44	Verbot der <ul style="list-style-type: none"> - Tötung von besonders geschützten Tierarten; - erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; - Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten - Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten
LNatSchG § 1	Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft
LNatSchG § 15	Pauschalschutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich
LNatSchG § 22	Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Lebensräume
USchadG	gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG
WHG § 1	Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung

8.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNG

BauGB § 1 (6) Nr. 5 BauGB § 1a (3)	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes bei Aufstellung B-Plan Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)
BNatSchG § 1 (1, 4, 5)	(1) Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (4) Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (5) Vermeidung der Zerschneidung weitgehend unzerschnittener, großflächiger Landschaftsräume
ROG § 2 (2) Nr. 2	Schutz des Freiraums durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- u. Fachplanungen, Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökol. wirksamen Freiraumverbundsystem, Vermeidung der weiteren Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen, Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum

8.8 KULTUR- UND SACHGUT

BauGB § 1 (6) Nr. 5	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung bei Aufstellung des B-Planes
BauGB § 1 (7a)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
BImSchG § 1	Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen
BNatSchG § 1 (4)	dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft durch Erhalt von Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, und Bewahrung vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen
DSchG RLP § 2 (3) DSchG RLP § 17 (1)	Berücksichtigung des Denkmalschutzes und der -pflege bei Aufstellung von Planungen Funde sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde oder der unteren Denkmalschutzbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

9 LITERATUR- / QUELLENVERZEICHNIS

Aktuelle Rechtsgrundlagen in der jeweils zur öffentlichen Auslegung geltenden Fassung

BUND

BAUGESETZBUCH (BauGB)

BUNDESBODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) und BUNDESBODENSCHUTZVERORDNUNG (BBodSchV)

BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG)

STRAHLENSCHUTZGESETZ (StrlSchG)

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG)

LAND RHEINLAND-PFALZ

DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG)

LANDESBAUORDNUNG (LBauO)

LANDESBODENSCHUTZGESETZ (LBodSchG)

LANDESGESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEIT (LUVPG)

LANDESNACHBARRECHTSGESETZ (LNRG)

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG)

LANDESPLANUNGSGESETZ (LPIG)

LANDESWASSERGESETZ (LWG)

Fachgutachten / Fachstellungennahmen

STRATEC WITTLICH (2022): Entwässerungstechnische Begleitplanung zum Bebauungsplan

Literatur

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT RHEINLAND-PFALZ, Oberste Landesplanungsbehörde (2008): Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV). Mainz.

PLANUNGSGEMEINSCHAFT TRIER (2014): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP), Entwurf Januar 2014. Trier.

VERBANDSGEMEINDE WITTLICH-LAND (2009): Flächennutzungsplan i.d.F. der 2. Einzelfortschreibung. Wittlich

Kartendiensten / Online-Kartendienste

KULTURDATENBANK REGION TRIER (2019): Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier. https://kulturdb.de/kdb_utm/index.php

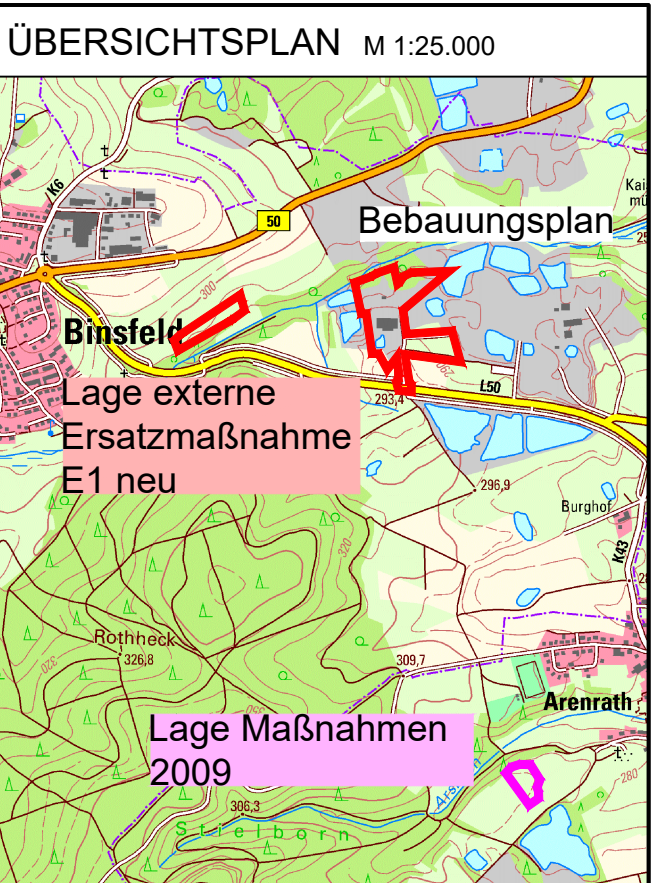
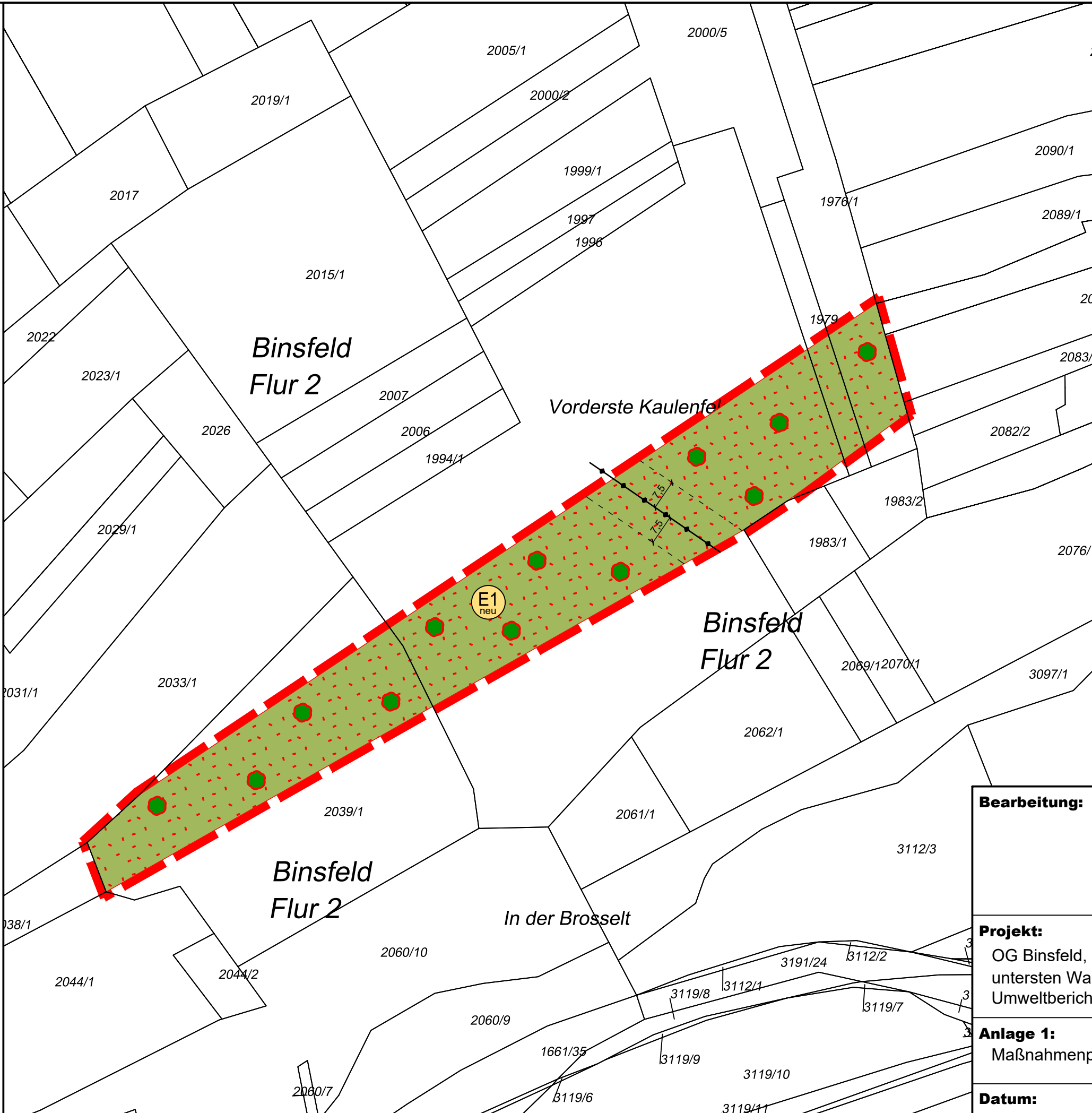
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU (LGB-RLP) (2013): Kartenviewer. https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LfU) MAINZ (2015): ArteFakt - Artvorkommen im TK-Raster. <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LfU) MAINZ (2018): Planung vernetzter Biotopsysteme. <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LfU) (2021): Geologische Radonkarte RLP. <https://lfu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionsschutz/radoninformationen/geologische-radonkarte-rlp/>

E 1 neu Entwicklung Feldgehölz																									
Lage	Gem. Binsfeld, Flur 2, jeweils Teile der Flurstücke 1976/1, 1979, 1992/1 und 2039/1																								
Ausgangszustand	Fettwiese in bewegtem, sehr hängigen Gelände EA0 5.500 m ²																								
Zielzustand	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten BA0 5.500 m ²																								
Maßnahme	Neuanlage von Gehölzbeständen - Feldgehölz anlegen - Verwendung gebietseigener Gehölze - Sonstiges 5.500 m ²																								
	Vertragliche Vereinbarung - Sonstiges (s. Erläuterungen)																								
Erläuterung	- Die umzuwandelnde Fläche wird mittels mind. 1,0 m aus dem Boden ragenden einfachen Zaunpfählen oder Spaltpfählen (1 Pfahl je 15 m) von der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzung ausgepflockt. - Zur Vorbereitung der Gehölzpflanzung (s.u.) ist im Bereich der zu pflanzenden Klumpen die Grasnarbe maschinell zu zerstören. - Auf den restlichen Flächen bleibt die Vegetationsdecke wie bisher bestehen. - Unter Beachtung und Freihaltung der Sicherheitszone der Strom-Freileitung (15 m) werden 12 Klumpen (3x5 m Kantenlänge; Pflanzverband 1x1 m) á 15 Pflanzen als Block im Innern (dauerhafte Baumarten wie Stieleiche, Hainbuche, Bergahorn, Vogelkirsche, Buche) und 12 Stk. Pioniere (Aspe, Birke) und Minoritäten (Eisbeere, Eberesche, Speierling, Holzbirne, Mehlbeere) am Rand des Blocks gesetzt. <table border="0"> <tr> <td>dauerhafte Baumart: O</td> <td>X X X</td> </tr> <tr> <td>Pioniere und Minoritäten : X</td> <td>X OOOO X</td> </tr> <tr> <td></td> <td>X OOOO X</td> </tr> <tr> <td></td> <td>X OOOO X</td> </tr> <tr> <td></td> <td>X X X</td> </tr> </table> <table border="0"> <tr> <td>Dauerhafte Baumarten:</td> <td>i.d.Summe 180 Stk</td> </tr> <tr> <td>Pioniere/Minoritäten</td> <td>i.d.Summe 144 Stk</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">324 Stk Pflanzen</p> - Einbringen der Pflanzen (gebietseigene Gehölze; Vorkommensgebiet 4.1) als Großpflanzen (150/200) – mit Lochpflanzung (Erdböhrgerät). - Sofern durch natürlichen Ausfall oder Entwicklungspflege Gehölze verloren gehen, sind sie in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. - Einsatz von Wühlmausschutz ist zu empfehlen (hohes Vorkommen auf dem Grünland) - Zur Mäusebekämpfung sind zusätzlich ca. 3-5 Sitzstangen für Greifvögel aufzustellen. <table border="0"> <tr> <td>Alternative 1:</td> <td>Alternative 2:</td> </tr> <tr> <td>Schutz gegen Wildverbiss erfolgt nach Laubfall (Oktober/November) mit Malerkreppband, das kurz unter der Terminalknospe angebracht wird; jährlich durchzuführende Maßnahme, bis Gehölze hoch genug sind</td> <td>Einzelne Klumpenpflanzungen oder gesamte Fläche sind / ist einmalig zu gattern. Das Gatter kann entfernt werden, wenn die Gehölze hoch genug sind.</td> </tr> </table> - Die Gehölze sind in den ersten 3 Jahren von krautiger Vegetation freizuschneiden und danach der freien Entwicklung (Sukzession) zu überlassen. - Die gehölzfreien Zwischenräume bleiben ohne weitere Nutzung der natürlichen Entwicklung (Sukzession) überlassen. - Die Entwicklung der Fläche ist durch ein qualifiziertes Monitoring einmal im Jahr und für 10 Jahre zu prüfen und zu dokumentieren. <table border="0"> <tr> <td>Herstellungs- / Entwicklungspflege</td> <td>15 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Unterhaltungspflege zur Aufrechterhaltung des Klimax</td> <td>dauerhaft</td> </tr> <tr> <td>Monitoring</td> <td>10 Jahre</td> </tr> </table> Die Maßnahme ist in der ersten Vegetationsperiode nach Rechtskraft des B-Planes umzusetzen und der 1. Änderung des Bebauungsplanes zu 100 % zuzuordnen. Die Fläche ist durch eine Grunddienstbarkeit formalrechtlich zu sichern. Zwischen Ortsgemeinde als Planungsträgerin und dem Grundstückseigentümer ist ein städtebaulicher Vertrag zur Sicherung der Maßnahmenumsetzung abzuschließen. Die Maßnahmenfläche ist VOR Satzungsbeschluss ins KSP einzubuchen.	dauerhafte Baumart: O	X X X	Pioniere und Minoritäten : X	X OOOO X		X OOOO X		X OOOO X		X X X	Dauerhafte Baumarten:	i.d.Summe 180 Stk	Pioniere/Minoritäten	i.d.Summe 144 Stk	Alternative 1:	Alternative 2:	Schutz gegen Wildverbiss erfolgt nach Laubfall (Oktober/November) mit Malerkreppband, das kurz unter der Terminalknospe angebracht wird; jährlich durchzuführende Maßnahme, bis Gehölze hoch genug sind	Einzelne Klumpenpflanzungen oder gesamte Fläche sind / ist einmalig zu gattern. Das Gatter kann entfernt werden, wenn die Gehölze hoch genug sind.	Herstellungs- / Entwicklungspflege	15 Jahre	Unterhaltungspflege zur Aufrechterhaltung des Klimax	dauerhaft	Monitoring	10 Jahre
dauerhafte Baumart: O	X X X																								
Pioniere und Minoritäten : X	X OOOO X																								
	X OOOO X																								
	X OOOO X																								
	X X X																								
Dauerhafte Baumarten:	i.d.Summe 180 Stk																								
Pioniere/Minoritäten	i.d.Summe 144 Stk																								
Alternative 1:	Alternative 2:																								
Schutz gegen Wildverbiss erfolgt nach Laubfall (Oktober/November) mit Malerkreppband, das kurz unter der Terminalknospe angebracht wird; jährlich durchzuführende Maßnahme, bis Gehölze hoch genug sind	Einzelne Klumpenpflanzungen oder gesamte Fläche sind / ist einmalig zu gattern. Das Gatter kann entfernt werden, wenn die Gehölze hoch genug sind.																								
Herstellungs- / Entwicklungspflege	15 Jahre																								
Unterhaltungspflege zur Aufrechterhaltung des Klimax	dauerhaft																								
Monitoring	10 Jahre																								



Bearbeitung:	h o g n e r . högner landschaftsarchitektur 54518 minheim, im bungert 6 telefon: 06507 99 22 88, e mail: info@hoegner-la.de
Projekt:	OG Binsfeld, Bebauungsplan "Aufm Scheid unter dem untersten Wacholderbusch - 1. Änderung" Umweltbericht
Anlage 1:	Maßnahmenplan
Datum:	19/12/2022
Maßstab:	1:1.000